

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Gegen Postzustellungsurkunde

Fa.
BSB Recycling GmbH
Emser Str. 11

56338 Braubach

Aktenzeichen:

6/61-1-68/17

Sachbearbeiter:

Frau Weitzel

Durchwahl:

02603-972 264

Telefax:

02603-972 6264

Zimmer:

316

Email:

Cordula.Weitzel@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

18.09.2017

ab *Wu*

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Vorhaben: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärbleihütte) durch die Errichtung einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) zur Behandlung von TOC im Abgas nach den Filtern hinter KTO1 und KTO4 und Änderung der Absaugung am Reduktionsofen KTO2 in der Gemarkung Braubach, Flur 10, Flurstück 450/15

Antrag vom 14.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 14.03.2017, hier eingegangen am 17.03.2017, ergänzt am 26.04. und 28.07.2017 wird hiermit der

Fa.
BSB Recycling GmbH
Emser Str. 11
56338 Braubach

gemäß den §§ 6, 10,12 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S.1440) und Nr. 3.3, Verfahrensart G, des Anhangs zu dieser Verordnung die immissionsschutzrechtliche

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: http://www.rhein-lahn-info.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems (BLZ 510 500 15) 552 052 900 Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 23 74- 604 Volksbank Rhein-Lahn e.G. (BLZ 570 928 00) 200 475 801 IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	---

G e n e h m i g u n g

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärbleihütte) durch die Errichtung einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) zur Behandlung von TOC im Abgas nach den Filtern hinter KTO1 und KTO4 und Änderung der Absaugung am Reduktionsofen KTO2 in der Gemarkung Braubach, Flur 10, Flurstück 450/15

erteilt.

Bestandteil dieser Genehmigung ist in Folge der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG ferner die für die Änderungen erforderliche Baugenehmigung im Sinne der Landesbauordnung.

1. Die Genehmigung ergeht entsprechend den nachstehend aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind:

- 1.1. Anschreiben vom 14.03.2017
- 1.2. Antrag (Formular 1.1-1.2)
- 1.3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 1.4. Betriebsbeschreibung RTO-Anlage
- 1.5. Beschreibung Ofenbetrieb
- 1.6. Emissionen und Messeinrichtungen
- 1.7. Umweltverträglichkeit
- 1.8. Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen
- 1.9. BSB Lageplan
- 1.10. Lageplan zum Bauantrag
- 1.11. Verzeichnis der Unterlagen (Formular 2)
- 1.12. Ansprechperson (Anlage 1)
- 1.13. Fließbild KTO-Anlage
- 1.14. Anlagedaten (Formular 3)
- 1.15. Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom) (Formular 5.1) 2 Seiten
- 1.16. Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle) (Formular 5. 2)
- 1.17. Verzeichnis der Emissionsquellen (Formular 6.1)
- 1.18. Übersichtsplan
- 1.19. Lageplan im ungefähren Maßstab 1:500
- 1.20. Liegenschaftskarte
- 1.21. Lageplan mit Projekteintrag im Maßstab 1:50
- 1.22. Konstruktionsbeschreibung
- 1.23. Plan zum Aufstellort RTO-Anlage
- 1.24. Layout-Plan

2. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG wird die Genehmigung unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt.

2.1. Allgemeines

- 2.1.1. Die Maßnahme ist entsprechend der unter Ziff. 1 aufgelisteten Planunterlagen auszuführen. Diese sind mit evtl. angebrachten Grün- und Roteintragungen für die Bauausführung verbindlich.
- 2.1.2. Die Ausführung der Maßnahme hat unter Beachtung der in diesem Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen und nach der unter Ziff. 1 bezeichneten Planunterlagen sowie unter Zugrundelegung der geprüften statischen Berechnung zu erfolgen. Stimmen Pläne/Planeintragungen und textliche Nebenbestimmungen nicht überein, gelten im Zweifel die textlichen Nebenbestimmungen. Änderungen in der Bauausführung sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Eine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Die in Bauartzulassungs- und Prüfzeichenbescheiden aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten, soweit sie den Betreiber betreffen.
- 2.1.3. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Koblenz, zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.4. Beginn und Ende der Errichtung der Anlage sind der Genehmigungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Koblenz, zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.5. Diese Genehmigung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen und die Arbeiten nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft abgeschlossen wurden.

3. Nebenbestimmungen der Bauaufsicht

- 3.1. Der 1. Prüfbericht (Prüfstatik) für die Bühne als Tragwerk der RTO-Anlage liegt vor. Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist abgeschlossen. Die Abnahme der Bewehrung/Konstruktion und die Überwachung der Betonier- sowie der übrigen Bauarbeiten haben durch einen Prüfstatiker zu erfolgen.
- 3.2. Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist der unteren Wasserbehörde hierüber eine Erklärung des verantwortlichen Prüfstatikers vorzulegen.

4. Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

4.1. Reduktionsofen KTO 2

4.1.1. Emissionsbegrenzungen

- 4.1.2. Beim Betrieb des Reduktionsofens KTO 2 dürfen die Emissionen im gereinigten Abgas folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub

1.1 Die staubförmigen Emissionen im Abgas einschließlich Feinstaub dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m^3 nicht überschreiten.

Staubförmige anorganische Stoffe

1.2 Die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg und Thallium und seinen Verbindungen, angegeben als Tl, dürfen jeweils die Massenkonzentration $0,05 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten.

1.3 Die Emissionen an Stoffen der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft (Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se) dürfen zusammen die Massenkonzentration 2 mg/m^3 nicht überschreiten.

1.4 Die Emissionen an Stoffen der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft (Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn) dürfen zusammen die Massenkonzentration 2 mg/m^3 nicht überschreiten.

1.5 Die Emissionen der in den Ziffern 1.2 bis 1.4 angeführten anorganischen Stoffe und ihren Verbindungen dürfen insgesamt im Abgas die Massenkonzentration 2 mg/m^3 nicht überschreiten.

Krebserzeugende Stoffe

1.6 Die Emissionen an Arsen und seinen Verbindungen, angegeben als As, an Cadmium und seinen Verbindungen, angegeben als Cd und an Benzo(a)pyren dürfen zusammen die Massenkonzentration $0,05 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten.

1.7 Die Emissionen an Nickel und seinen Verbindungen gem. Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickel-tetracarbonyl), angegeben als Ni, dürfen die Massenkonzentration $0,5 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten.

1.8 Die in Ziffer 1.6 und 1.7 angeführten Emissionen der dort genannten Stoffe und Verbindungen dürfen zusammen die Massenkonzentration $0,5 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten.

Gasförmige anorganische Stoffe

1.9 Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen die Massenkonzentration $0,50 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten.

1.10 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen die Massenkonzentration $0,275 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten.

1.11 Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen die Massenkonzentration 13 mg/m^3 nicht überschreiten.

1.12 Die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, dürfen die Massenkonzentration 3 mg/m^3 nicht überschreiten.

Organische Stoffe

1.13 Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen die Massenkonzentration 50 mg/m^3 nicht überschreiten.

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach der Klasse I (Stoffe nach Anhang 4 TA Luft) eingeteilten organischen Stoffe insgesamt die Massenkonzentration von 20 mg/m^3 , jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten.

Hochtoxische organische Stoffe

1.14 Die im Anhang 5 der TA Luft vom 24.07.2002 genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren, dürfen die Massenkonzentration $0,4 \text{ ng/m}^3$ nicht überschreiten. Eine Massenkonzentration von $0,1 \text{ ng/m}^3$ ist anzustreben.

1.15 Im Abgas der thermischen Nachverbrennungseinrichtung dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration $0,275 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration $0,10 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten.

1.16 In der Aufheizphase der RTO-Anlage dürfen die Ofenabgase über den Anlagenbypass geführt werden. Die Aufheizphase darf nicht länger als 6,5 Stunden dauern.

1.17 Bei der Abschaltung der RTO-Anlage aufgrund einer Störung dürfen die besetzten Reduktionsöfen kontrolliert zu Ende gefahren werden. Danach dürfen die Reduktionsöfen nur weiter betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche Tagesmittelwerte den Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen gelten im Normzustand ($273,15 \text{ K}$, $101,3 \text{ kPa}$) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die festgesetzten Emissionsbegrenzungen für staubförmige anorganische Stoffe gelten, insbesondere im Hinblick auf Quecksilber und seine Verbindungen, für die Summe aller Aggregatzustände.

4.2. Einzelmessungen

Durch eine der nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Wiederinbetriebnahme des KTO 2 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Abweichend davon sind die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen wiederkehrend jährlich durch Messung feststellen zu lassen.

Von diesen Messintervallen für die wiederkehrenden Messungen kann mit Zustimmung der Überwachungsbehörde (derzeit SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) abgewichen werden, wenn der KTO 2 bei Fälligkeit der wiederkehrenden Messung nicht betrieben wird.

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dez. 2000) sollen beachtet werden.

Bei der Messplanung sind die Anforderungen der Ziffer 5.3.2.2 TA Luft zu beachten. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Wird die Mittelungszeit in besonderen Fällen angepasst, so ist dies im Messbericht zu begründen. Bei der Messung von Schwefeloxiden ist die Ziffer 5.4.3.3.1 Abs. 5 der TA Luft zu beachten.

Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden.

4.3. Kontinuierliche Messungen

Die Emissionen folgender Stoffe sind kontinuierlich zu überwachen:

- a) Gesamtstaub; mit Kalibrierung und Auswertung hinsichtlich der Komponente Blei
- b) Schwefeldioxid
- c) Gesamtkohlenstoff

Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Ziffer 5.3.3.3 bis 5.3.3.5 TA Luft sind für die kontinuierlichen Messungen geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen soll gemäß Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dez. 2006) erfolgen und ist durch eine bekannt gegebene Stelle bescheinigen zulassen.

Die Bescheinigung ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, innerhalb von 8 Wochen nach Inbetriebnahme der Mess- und Auswerteeinrichtungen vorzulegen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind durch eine bekannt gegebene Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

Es ist für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen. Alle Arbeiten an den Einrichtungen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren.

Die Emissionsbegrenzungen für die kontinuierlich zu messenden Stoffe gelten als eingehalten, sofern sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegten Konzentrationen und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten. Für die kontinuierliche Messung von Schwefeldioxid gilt abweichend, dass sämtliche Halbstundenmittelwerte das 3fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unverzüglich mitzuteilen.

4.4. Hinweise:

Für den Betrieb der Reduktionsöfen KTO 1 und KTO 4 gelten weiterhin die Anordnungen vom 10.06.2013, Az.: 23/1-141/51.0-60/13 Hof/DI (KTO 1) und vom 06.07.2012, Az.: 23/1-141/51.0-78/12 Hof/DI (KTO 4).

5. Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur

- 5.1. Bei dem Betrieb der RTO ist mit der Ablagerung von Staub und weiteren anorganischen Stoffen in den Keramiktauschern der Anlage zu rechnen. Diese Ablagerungen sollen bei einem zu hohen Druckverlust durch Auswaschen mit Wasser beseitigt werden. Das dabei entstehende Abwasser ist dem betrieblichen Schmutzwasser zuzuführen, das in der Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird.
- 5.2. Der Ausgangszustandsbericht vom 13.07.2017, erstellt von der Wesseling GmbH, ist in Bezug auf den Änderungsantrag vom 14.03.2017 zu überarbeiten und nach § 10 Abs. 1 a) BImSchG der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage 4-fach zur Prüfung vorzulegen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die vorbezeichnete Prüfung abgeschlossen ist und die Genehmigungsbehörde der Inbetriebnahme der Anlage zugestimmt hat.
- 5.3. Hinweise:

Die regenerative thermische Oxidationsanlage (RTO) soll antragsgemäß zumindest teilweise in dem Bereich der kartierten Ablagerungsstelle Braubach, Silberhütte (3), Erfassungsnummer 141 09 501 - 0208 errichtet werden.

Es handelt sich um einen Bereich, der zur Ablagerung von Schlacken, Aschen (Bleiasche) und Abfällen unbekannter Art und Herkunft genutzt wurde. Näheres können Sie dem beigefügten Erhebungsbogen entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten, die durch Untersuchungen belegt sind, handelt. Von daher können sich zu den Darstellungen zu Schadstoffinventar und Ausdehnung der Altablagerung Änderungen ergeben.

Bei dem Bereich handelt es sich um eine altlastverdächtige Fläche i. S. d. § 2 Abs. 6 BBodSchG. Er wurde daher durch die Struktur - und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) als Obere Abfallbehörde auf Grund der Erfassungsbewertung nach § 11 Abs. 2 LBodSchG als altlastverdächtig eingestuft.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Anlage auf einer versiegelten Fläche errichtet. Da keine Eingriffe in die Ablagerung vorgesehen sind, werden die grundsätzlichen Bedenken gegen die Bebauung von kartierten Ablagerungen zurückgestellt.

Das Altstandortkataster mit der Erhebung ehemaliger Industrie-/ Gewerbestandorte (Flächen stillgelegter Anlagen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) liegt für den Bereich bisher nicht vor. Eine diesbezügliche Prüfung ist daher nicht erfolgt.

Sollten bei Ausführung der Maßnahme Erdarbeiten durchgeführt werden müssen, sind diese durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Der Fachgutachter ist vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Er bedarf der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

(SGD), Regionalstelle Montabaur, Kirchstr. 45, 56410 Montabaur (Referat 33), und ist durch diese in seine Aufgaben einzuweisen. Der Fachgutachter hat sich rechtzeitig vor Baubeginn zwecks diesbezüglicher Terminabsprache mit Herrn Leukel Tel. 02602-152145 in Verbindung zu setzen.

Sollten bei den Arbeiten unerwartete Kontaminationen oder Abfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die SGD Nord, Referat 33 zu benachrichtigen. Das schon geborgene kontaminierte Material ist zwischenzulagern und die Baustelle ist abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten Bereiche sowie der bereits geborgenen Abfälle hat durch den Gutachter zu erfolgen.

Sollten Erdarbeiten und somit Eingriffe in die kartierte Altablagerung nicht erforderlich sein, ist dies durch die den Bau begleitende sachverständige Person zu dokumentieren. Der schriftliche Nachweis ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Gefahrstoffverordnung Technische Regeln TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und die berufsgenossenschaftliche Richtlinie BGR 128 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen“ sind zu beachten.

6. Nebenbestimmungen des Brandschutzes

- 6.1. Die Anlage muss für die Feuerwehr gut zugänglich sein. Dieser Feuerwehrgang darf durch kein Gebäude führen. Er muss beleuchtet sein (dauerhaft, bewegungsmeldergesteuert oder mit gut sichtbaren und erreichbaren Einschalttastern).
- 6.2. Der für das Gesamtgelände vorzuhaltende Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu überarbeiten. Der Entwurf ist der Brandschutzdienststelle (Kreisverwaltung, Ref.33) vorzulegen. Nach Freigabe sind die Pläne der Feuerwehr in gedruckter Ausfertigung (3-fach) und in elektronischer Ausfertigung (.pdf auf CD) zu übergeben. Ein weiteres gedrucktes Exemplar ist der BImSch-Behörde zu übergeben.
- 6.3. Vom Betreiber ist weiterhin Schaum als Sonderlöschmittel sowie eine Grundausrüstung zur Schaumabgabe vorzuhalten.
- 6.4. Es ist weiterhin ein Brandschutzbeauftragter notwendig. Dieser muss von der Geschäftsleitung ernannt worden sein. Seine brandschutztechnischen Aufgaben sind in der Brandschutzordnung Teil C niederzuschreiben.

7. Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:

- 7.1. Den Vertretern der SGD Nord, der sonstigen Fachbehörden sowie der Genehmigungsbehörde ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2. Die Vorschriften der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

- 7.3. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem „Stand der Technik“ zu erfolgen.
- 7.4. Die Genehmigung erlischt kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.
- 7.5. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

8. Begründung

Die BSB-Recycling GmbH betreibt am Standort Braubach eine genehmigte Anlage zur Herstellung von Nichtroheisenmetallen aus sekundären Rohstoffen. Bestandteil der genehmigten Anlage ist eine Kurztrommelofen-Anlage (KTO), die derzeit aus drei baugleichen Reduktionsöfen besteht (KTO1, KTO2 und KTO4). Die Filteranlage F2 wurde außer Betrieb genommen.

Es ist vorgesehen, dass die v. g. Reduktionsöfen so betrieben werden, dass maximal 2 Öfen gleichzeitig betrieben werden. Damit wird sichergestellt, dass jeder betriebene Reduktionsofen über ein separates Filtersystem entstaubt werden kann (Filter F1 und F4). Dazu wird die Absaugleitung des Reduktionsofens KTO2 so gestaltet, dass diese umschaltbar wahlweise an die Filteranlage F1 oder F4 angeschlossen ist. Der Abgasstrom des KTO2 entspricht denen von KTO1 und KTO4.

Nach der Entstaubung der Abgase in den Filteranlagen F1 und F4 gelangt Abluft in die geplante RTO-Anlage.

Mit der vorgesehenen RTO-Anlage wird die Verringerung der in der Abluft nach der Staubabscheidung weiterhin vorhandenen Cges-Konzentration angestrebt.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärbleihütte) durch die Errichtung einer regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) zur Behandlung von TOC im Abgas nach den Filtern hinter KTO1 und KTO4 und Änderung der Absaugung am Reduktionsofen KTO2. Das Vorhaben ist somit dem Anlagentyp nach Ziff. 3.3 der 4. BImSchV zuzuordnen. Als Verfahrensart ist dort der Buchstabe „G“ ausgewiesen, d. h. es ist grundsätzlich ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Zudem unterliegt der Anlagentyp der Industrieemissions-Richtlinie.

Da die Fa. BSB GmbH keine Neu-, sondern eine Änderungsgenehmigung beantragt hat, gelten insoweit die Vorschriften des § 16 BImSchG für die „wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen.“ Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies – so wie vorliegend geschehen - beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG beispielhaft dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die nachteiligen Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Nach Feldhaus Kommentar zum BImSchG, Anm. 71 zu § 16 BImSchG setzt der gesetzlich normierte Ausschluss relevanter Auswirkungen nicht voraus, dass nachteilige Auswirkungen schlechthin ausgeschlossen sein müssen. Vielmehr hat die Genehmigungsbehörde auf den Wirkungsgrad der Schutzmaßnahmen und auch auf deren Versagenswahrscheinlichkeit abzustellen. Nach der Kommentarmeinung kann die „bloße naturgesetzliche Möglichkeit eines Versagens“ nicht maßgebend sein, da sonst der gesetzliche Beispielfall niemals gegeben wäre. Sofern bei einem Ausfall überhaupt erhebliche nachteilige Wirkungen eintreten können, muss es genügen, dass das nach dem Stand der Technik Erforderliche geschehen ist, um Ausfälle zu vermeiden. Allerdings, so Feldhaus weiter, wird mit der statistischen Versagenshäufigkeit von Schutzeinrichtungen der jeweiligen Art auch der Prüfungsbedarf im Einzelfall zunehmen und damit im Ergebnis eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern.

Durch das Vorhaben entstehen anlagen- oder betriebsbedingt keine neuen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen, da keine neuen Stoffmengen freigesetzt werden. In Übereinstimmung mit der fachtechnischen Beurteilung durch die SGD Nord kommen wir im vorliegenden Falle auf der Basis der vorgelegten Antragsunterlagen zu dem Ergebnis, dass durch die von der Antragstellerin getroffenen Vorkehrungen und deren statistischer Versagenshäufigkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Antragstellerin, auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten, kann daher dem Grunde nach entsprochen werden.

Bei der Abarbeitung des § 16 Abs. 2 BImSchG ist allerdings zu berücksichtigen, dass Anlagen der genannten Art in der Anlage 1, Ziff. 3.4, Spalte 1, zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner derzeit gültigen Fassung gelistet sind. Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist für die Anlage demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Nach Feldhaus, Kommentar zum BImSchG, Ziff. 19 ff zu § 1 der 9. BImSchV ist § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV im Sinne der Vorgaben des UVPG auszulegen.

Ist für das Vorhaben eine UVP durchzuführen, ist auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend erforderlich, da diese nach § 4 Satz 1 UVPG nicht durch Fachrecht ausgeschlossen werden kann; für die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG ist in diesen Fällen kein Raum.

In Anwendung des § 3 e Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 3 c UVPG wurde im vorliegenden Falle eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 1 a der 9. BImSchV bzw. nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Somit unterliegt das Vorhaben nicht der UVP-Pflicht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde öffentlich bekannt gemacht.

Da eine UVP somit nicht erforderlich ist, kann vorliegend § 16 Abs. 2 BImSchG mit der Folge Anwendung finden, dass ein förmliches Verfahren nicht durchgeführt werden muss.

Das Vorhaben ist im Innenbereich der Stadt Braubach auf einer industriell genutzten Fläche der Fa. BSB gelegen. Der Stadtrat der Stadt Braubach hat zu dem beabsichtigten Vorhaben das Einvernehmen nach § 36 BauGB hergestellt.

Aus wasserwirtschaftlicher und Sicht des Bodenschutzes sind folgende Kriterien von Relevanz:

Der Anlagenstandort tangiert weder Fließgewässer noch Wasserschutzgebiete. Das Betriebsgelände der BSB, mithin auch der Anlagenstandort, ist als Ablagerungsstelle für Rückstände aus der Blei- und Zinkaufbereitung bekannt und kartiert. Die insoweit erforderlichen Nebenbestimmungen wurden von der Bodenschutzbehörde formuliert und in der Genehmigung berücksichtigt.

In den Antragsunterlagen fehlt der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1 a) BImSchG. Dieser wurde im Zusammenhang mit der Änderungsgenehmigung zur Verlegung des Abtankplatzes der Akkuschrott-Aufbereitungsanlage neu erstellt und ist auf den jetzigen Änderungsantrag anzupassen. Der angepasste Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage zur Prüfung vorzulegen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die vorbezeichnete Prüfung abgeschlossen ist und die Genehmigungsbehörde der Inbetriebnahme der Anlage zugestimmt hat.

Zu dem Antrag wurden im Übrigen die Stellungnahmen der Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Beachtung der v. g. Nebenbestimmungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat danach einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung.

9. Kostenentscheidung:

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die konkrete Kostenentscheidung ergeht in einem separaten Bescheid.

10. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: kvrk@poststelle.rlp.de,
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: widerspruch@rhein-lahn-kreis.de-mail.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. Eine einfache Email ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Cordula Weitzel)